

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. **Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark** (ZVR-Zahl 417484482), Griesgasse 8, 8020 Graz, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.07.2012 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Graz 92,6 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet große Teile der Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24 Stunden Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms ist moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-) Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.

2. **Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass diese zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Der Antrag der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien), Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
5. Der Antrag der **Mein Kinderradio Limited** (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigte Königreich) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ wird gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, als verspätet zurückgewiesen.
6. Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
7. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.07.2011 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Graz 92,6 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 22.09.2011 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 20.09.2011 der Antrag von Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark (im Folgenden: Radio Helsinki) und am 22.09.2011 die Anträge der Mein Kinderradio Limited und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ ein.

Den Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 12.10.2011 jeweils gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln sowie gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Anträge binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlangen dieser Schreiben aufgefordert. Die Schreiben an Radio Helsinki und die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH wurden jeweils am 13.10.2011 zugestellt. Das Schreiben an die Mein Kinderradio Limited wurde dieser durch Hinterlegung am 14.10.2011 zugestellt.

Mit Schreiben vom 25.10.2011 brachte Radio Helsinki einen Schriftsatz mit Mängelbehebungen und Antragsergänzungen ein.

Mit Schreiben vom 27.10.2011 brachte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH einen Schriftsatz mit Mängelbehebungen und Antragsergänzungen ein.

Am 31.10.2011 langte bei der KommAustria ein E-Mail der Mein Kinderradio Limited ein, mit welchem ein Schriftsatz mit Ergänzungen zum Zulassungsantrag eingebracht und ein weiteres E-Mail mit Unterlagen angekündigt wurde. Am 01.11.2011 langte ein weiteres E-Mail der Mein Kinderradio Limited mit weiteren Unterlagen ein.

Am 03.11.2011 wurde DI Axel Baier zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 03.11.2011 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit weiterem Schreiben vom 03.11.2011 forderte die KommAustria die Mein Kinderradio Limited zur Stellungnahme hinsichtlich der verspäteten Einbringung ihrer Mängelbehebung auf. Mit Schreiben vom 11.11.2011 nahm die Mein Kinderradio Limited dazu Stellung.

Mit Schreiben vom 25.11.2011 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 30.11.2011 übermittelte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 15.12.2011 übermittelte die KommAustria Radio Helsinki und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Ergänzungsschriftsätze der jeweils anderen Partei, die Stellungnahme der Mein Kinderradio Limited vom 11.11.2011, die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen und räumte den Antragstellerinnen die Gelegenheit ein, hierzu bis zu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH wurde darüber hinaus gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zu ergänzenden Angaben hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28.12.2011 zeigte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen an.

Mit Schreiben vom 29.12.2011 ergänzte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ihre Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen. Mit Schreiben vom 11.01.2012 stellte die KommAustria dieses Schreiben Radio Helsinki zur Kenntnis zu.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ umfasst große Teile der Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung (einzelne Teile im Norden und Süden vom Graz).

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ werden 140.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt.

Die Übertragungskapazität Graz 7 (Riess) 92,6 MHz ist, so wie sie beantragt wird, durch denn Genf 84 Planeintrag B Gleichenberg 92,6 MHz abgedeckt. In Graz selbst gibt es keinen Genf 84 Planeintrag für die beantragte Übertragungskapazität.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten (inklusive des Programms des derzeitigen Zulassungsinhabers für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität, Radio Helsinki) empfangbar:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Mur-Radio 94,2 (IQ-Plus Medien GmbH):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Helsinki (Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst - und Kulturschaffenden, in anderen Medien marginalisierte Musikformen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.

Arabella Rock Graz (Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH):

Das als Rockradio formatierte Hörfunkprogramm stellt ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug dar. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten, wird das Programm zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik umfasst das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm wird ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe definiert sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark

Antrag

Der Antrag von Radio Helsinki richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Struktur und Beteiligungen

Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 417484482 im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Graz. Statutarischer Zweck des Vereins ist es, die Medienvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung in der Steiermark zu fördern, den Zugang von Minderheiten zu Medien zu fördern, Widerstand gegen die Diskriminierung einzelner Menschen oder Gruppen zu leisten, eine oder mehrere Radiostationen zu errichten und betreiben, Forschungen und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen im Bereich der elektronischen Medien durchzuführen, Jugendliche im Umgang mit elektronischen Medien zu fördern (u.a. durch technische und gestalterische Wissensvermittlung rund um das Medium Radio), den Diskurs in der antirassistischen und antifaschistischen Auseinandersetzung voranzutreiben sowie Aufklärungsarbeit über Rechtsextremismus, nationalsozialistische Propaganda, mit Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen zu forcieren.

Der Vorstand besteht aus den österreichischen Staatsbürgern Claudia Holzer (Obfrau), Wolfram Märzendorfer (Obfrau-Stellvertreter), Wolfgang Weritsch (Kassier) und David Künstler (Schriftführer). Weiters wurde eine Liste sämtlicher weiterer Mitglieder des Vereins vorgelegt. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins Radio Helsinki sind ebenfalls österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates.

Radio Helsinki hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Andere Rundfunkveranstalter sind nicht Mitglied bei Radio Helsinki. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Radio Helsinki ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 04.07.2002, KOA 1.465/02-23, für die Dauer von zehn Jahren Inhaber einer Hörfunkzulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ ab 19.07.2002. Die Zulassung von Radio Helsinki endet daher am 19.07.2012 durch Zeitablauf.

Davor war Radio Helsinki aufgrund des Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, GZ 611.102/12-PRB/00, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Graz für die Dauer vom 24.03.2001, 0:00 Uhr, bis zum 23.02.2002, 24:00 Uhr, und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.03.2002, KOA 1.102/02-013, Inhaber einer Zulassung für Ausbildungsradios vom 24.03.2002 bis zum 18.07.2002.

Geplantes Programm

Geplant ist ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24 Stunden Vollprogramm, welches den Grundsätzen der „Charta Freier Radios Österreich“ folgt. Besonderes Augenmerk gilt ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen.

60 % der gesamten Sendezeit beinhaltet moderiertes Programm. Der Wortanteil im moderierten Programm soll bei 54 % liegen. Der Anteil an Sendungsübernahmen im gesamten moderierten Programm liegt bei 9,5 %, wobei Sendungen anderer Freier Radios übernommen werden.

Das Programm von Radio Helsinki wird von Einzelpersonen und redaktionell strukturierten Gruppen gestaltet. Sie werden im Rahmen ihrer Einschulung mit den Grundsätzen der journalistischen Sorgfalt vertraut gemacht und zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Programmgestaltung erfolgt in aller Regel unbezahlt und freiwillig im Verhältnis zu Radio Helsinki. Alle Sendungsmacher sind gemäß dieser Ausbildung verpflichtet, sich an die Grundsätze der Charta Freier Radios zu halten. Radio Helsinki betreut zur Zeit 109 Programmpunkte, die von derzeit über 150 Radiomachern im Alter zwischen 16 und 80 Jahren gestaltet werden.

Durch die einzelnen Sendungen, deren Inhalten und die unterschiedlichen Programmgestaltern soll ein hohes Ausmaß an Vielfalt erreicht werden. Zum einen werden Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt geboten, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt werden. Andererseits sind Sendungen mit vorwiegend musikalischem Inhalt geplant, wobei jene Musik dominieren soll, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert ist. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen auf den Themen Musik, Kultur, Politik, (Hör-) Kunst, Information und transkulturellen Themen.

Hinsichtlich der Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt wird von Radio Helsinki dargestellt, dass die Wissensvermittlung eine zentrale Rolle spielt, wobei gemeinsam mit Bildungseinrichtungen Beiträge und Mitschnitte als regelmäßige Sendeschienen zu einzelnen Schwerpunkten organisiert werden. Es sollen Themen angesprochen werden, die ansonsten im Rundfunk unterrepräsentiert sind. Das gilt vor allem für Themen betreffend Minderheiten und marginalisierte Gruppierungen der Gesellschaft. So werde vielen die Möglichkeit gegeben, eine Stimme zu bekommen, die ansonsten in Massenmedien schlecht

vertreten seien. Das seien in erster Linie Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit von der Mehrheitsgesellschaft ausgegrenzter sexueller Orientierung, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Arbeitslose und andere sozial benachteiligte Gruppen.

Hinsichtlich des Musikprogramms führt der Antragsteller näher aus, dass dieses stilistisch in alle Richtungen offen ist; es reicht von Jazz, über „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. In Graz tätige Musiker und Bands sollen in Sendungen von Radio Helsinki häufig zu Gast sein. Auch sollen Konzerte aus Graz und Umgebung mitgeschnitten und im Programm oder als Audiostream live ausgestrahlt werden. Betont wird, dass viele Sendungsgestalter selbst als Musiker oder Veranstalter tätig sind und ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in ihre Musiksendungen einbringen.

Viele Sendungen sind im Bereich Kunst und Hörkunst angesiedelt. Der Antragsteller will ein wesentliches Sprachrohr der kreativen Szene und einen wichtigen Beitrag zu deren Vernetzung sein. Im Mittelpunkt steht dabei von den Sendungsgestaltern selbst produzierte Hörkunst oder die Auseinandersetzung mit aktueller Kunst. Die kreative Szene in Graz, in Österreich und international soll im Programm Berücksichtigung finden. Insbesondere die österreichische Kunst und Kultur sollen gefördert werden. Neben diesen experimentellen Hörkunstsendungen sind allwöchentlich mehrere Literatursendungen, die Lesungen und Hörspiele beinhalten, geplant, welche vor allem für die lokale Literaturszene ein Forum bieten sollen.

Der Antragsteller betont in seinem Antrag den Aspekt der Gleichberechtigung. Besonderer Wert wird auf Diversity- und Genderaspekte, speziell in den Sendungen zu den Bereichen Frauen, Politik und Arbeitsmarkt gelegt. Der freie, niederschwellige Zugang zum Medium Radio ermögliche Partizipation und leiste dadurch einen wichtigen Beitrag zur Verständigung und Integration. Radio Helsinki trage durch sein vielfältiges, unabhängiges Programm zur Information und Bildung der Bevölkerung bei und stärke dadurch nachhaltig das lokale, europäische und globale Bewusstsein.

Weiters sind fremd- und mehrsprachige Programme in bis zu 20 verschiedenen Sprachen vorgesehen. Im Rahmen der aktuellen Zulassung werden derzeit regelmäßige Sendungen in zehn Sprachen von 30 Programmgestaltern aller Altersgruppen produziert. Das mehrsprachige Programm beinhaltet Sprachkursendungen und Programme, die von den fremdsprachigen Communitys in Graz gestaltet werden. Die von den Communitys gestalteten Sendungen spielen laut der Antragstellerin die Rolle eines Sprachrohrs und geben wichtige Informationen in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheitsversorgung weiter, ermöglichen diesen Gruppen die aktive Meinungsäußerung und leisten somit einen wertvollen Beitrag zur gelebten Sprachen-, Meinungs- und Medienvielfalt in der Region. Dadurch entstehe ein beachtlicher integrativer Beitrag für die Stadt und ihre Bewohnerinnen.

Daneben sollen kurzfristig Sondersendungen rund um Festivals, Tagungen und Kongresse zu unterschiedlichsten Themen in Graz gebracht werden. Neben Berichterstattung, Interviews und Mitschnitten von Festivalprogrammen soll in einigen Fällen ein Außenstudio am Ort der Veranstaltung eingerichtet werden, um live und umfangreich berichten zu können.

Darüber hinaus gibt es Schwerpunktwochen, in welchen sich bis zu 30 Sendungsmacher einem bestimmten Thema vertiefend widmen. Beispiele solcher Schwerpunktwochen aus der bisherigen Tätigkeit sind etwa „Themenwoche: Neoliberalismus - Krisenfolgen - Machtverhältnisse 2011“, „SEX, Ein Themenschwerpunkt“, „100 Jahre Internationaler Frauentag jährlicher Schwerpunkt“ oder „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“. Weiters wird mit Veranstaltungen wie der Diagonale - Das Festival des österreichischen Films, dem Grazer Afrika-Fest Chiala, Afrika's, Elevate - Festival for Music, Arts and Political Discourse, dem

Hip-Hop- und Diskurs-Festival Four Elements, dem Steirischen Herbst; dem Kunstfestival Lendwirbel und anderen kooperiert. Weiters tritt Radio Helsinki als Mitorganisator von Initiativen wie „Annenviertelradio“ als wichtiger Bestandteil des Projekts „Annenviertel“ des Kunstvereins <rotor> und „Cocoyoc“, welche neue Blickwinkel der Entwicklungszusammenarbeit wirft, auf.

Radio Helsinki legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist Radio Helsinki insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Die Leitung des Vereins obliegt dem vierköpfigen Vorstand, der von den ordentlichen Mitgliedern gewählt wird:

Obfrau ist Claudia Holzer. Sie ist Ausbilderin und Veranstaltungstechnikerin mit Schwerpunkt Tontechnik. Seit 2002 ist sie Sendungsgestalterin und seit vielen Jahre in der Vereinsarbeit bei Radio Helsinki tätig. Sie nahm regelmäßig an Weiterbildungen im Bereich Didaktik, Tontechnik, Radioarbeit, Kunst- Kulturprojekte teil.

Obfrau-Stellvertreter ist Wolfram Märzendorfer; er studierte klassische Gitarre, neben seiner langjährige Lehr- und Konzerttätigkeit ist er Mitarbeiter des Volksliedwerkes und freier Mitarbeiter bei Ö1 zu instrumentenkundlichen Themen. Er ist seit 2006 als Sendungsgestalter bei Radio Helsinki tätig.

Als Kassier fungiert der Slawist und Romanist Mag. Wolfgang Weritsch, der seit 2001 Sendungsgestalter bei Radio Helsinki und in der Vereinsarbeit in der Arbeitsgruppe Ausbildung und im administrativen Bereich tätig ist. Er verfügt über Kenntnisse im Bereich Rechnungswesen, und nimmt regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen für Radioarbeit teil.

Schriftführer ist David Künstner, der seit 2008 Sendungsmacher bei Radio Helsinki ist. Er ist weiters Obmann des „Gegenwart Kulturvereins“, DJ, Veranstalter und Projektkoordinator.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder: Das sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen
- Redaktionelle Mitglieder: Das sind jene, die sich hauptsächlich durch die Gestaltung von Radioprogramm an der Vereinsarbeit beteiligen
- Fördernde Mitglieder: Das sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages fördern
- Ehrenmitglieder: Das sind jene, die aufgrund ihrer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt wurden

Ausschließlich ordentliche und redaktionelle Mitglieder haben das Recht, Radioprogramm für Radio Helsinki zu gestalten. Voraussetzung für die Aufnahme als redaktionellen Tätigkeit ist die Absolvierung eines Basisworkshop, in welchem hauptsächlich Kenntnisse in Medien- und Urheberrecht, Studioteknik und journalistischer Arbeitsweise vermittelt werden. Darüber hinaus werden interne Schulungen angeboten und den Sendungsgestaltern externe Weiterbildungsmaßnahmen, etwa beim Verband der Freien Radios in Österreich oder beim Verein Commit nahegelegt. Maßnahmen zur Qualitätssicherung beinhalten Evaluation, regelmäßige Klausuren zur Reflexion über die geleistete Radioarbeit und zur besseren Koordination der Arbeitsabläufe sowie eine begleitende Supervision zur Weiterentwicklung der Organisation. Im Antragszeitpunkt hatte der Verein 150 redaktionelle, davon 52 ordentliche Mitglieder.

Die Statuten von Radio Helsinki sehen einen Programmrat vor. Dieser ist ein von den redaktionellen Mitgliedern des Radios jährlich gewähltes Gremium, das ehrenamtlich für das Programm verantwortlich ist. Derzeit besteht dieses Gremium aus neun Personen. Diese vertreten die redaktionellen Mitglieder und übernehmen auch die Aufgaben der Programmkoordination, wobei jedem Wochentag eine tagesverantwortliche Person und damit ein direkter Ansprechpartner zugeteilt ist. Der Programmrat weist den einzelnen Sendungen Programmplätze zu, überwacht die Qualität der Sendungen durch regelmäßiges Feedback und setzt Schwerpunkte im Programm. Eine Feedbackrunde mit dem Programmrat schließt die Ausbildung für neue Sendungsmacher ab.

Die derzeitigen Programmrats-Mitglieder sind:

- Anita Inzinger, Sozialarbeiterin
- Daniela Oberndorfer, Musikwissenschaftlerin und Musikerin
- Katarina Pekic, Diplomandin aus Slawistik
- Marlies Pratter, Diplomandin aus Philosophie, Schwerpunkt Gender
- Martina Pusterhofer, Sozial- und Theaterpädagogin
- Wolfram Scheucher, Historiker, freier Journalist, Gründungsmitglied des Vereins
- Josef Schmelzer-Ziringer, Veranstaltungstechniker, Musikredaktion
- Imre Withalm, ausgebildeter Journalist (Studium von Journalismus und PR)

Neben diesen ehrenamtlich tätigen Personen verfügt Radio Helsinki zur Zeit über fünf angestellte Teilzeitmitarbeiter im Ausmaß von 2,5 Vollzeitäquivalenten, wobei drei in der Administration und zwei im Bereich Technik tätig sind.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Radiobetriebs erfolgt laut Antrag zum überwiegenden Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand, sowie Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Projekteinnahmen. Fördergeber der öffentlichen Hand sind der Bund, das Land Steiermark und die Stadt Graz. Radio Helsinki legte dazu eine Zusage des Stadtsenatsreferenten für Kultur der Stadt Graz, weiterhin im Rahmen der budgetären Möglichkeiten Radio Helsinki mitzufinanzieren sowie einen Fördervertrag mit dem Land Steiermark vor, nach welchem eine Förderung in der Höhe von EUR 40.000,- pro Jahr für die Jahre 2010 bis 2013 gewährt wird.

Weiters legte Radio Helsinki den Jahresabschluss zum 31.10.2010 und eine Darstellung der finanziellen Entwicklung von 2010 bis 2015 vor. Aus dieser ergeben sich gegenüber den Zahlen des Jahresabschlusses 2010 im Wesentlichen leichte Steigerungen der geplanten Einnahmen aus Förderungen sowie im gleichen Ausmaß Steigerungen der geplanten Ausgaben.

Technisches Konzept

Das von Radio Helsinki vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.2. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak. Einzige Gesellschafterin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist die Jupiter Medien GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Einziger Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH war zum Zeitpunkt der Einbringung des Zulassungsantrags der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak. Am 28.12.2012 wurde im Firmenbuch folgende Änderung der Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH eingetragen: Mag. Florian Novak hält nunmehr EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals von von EUR 35.000,-, Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der Jupiter Medien GmbH. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist, wie auch schon vor der Änderung der Gesellschafterstruktur, Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH war im Antragszeitpunkt Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532 i beim Handelgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Am 31.01.2012 wurde im Firmenbuch folgende Änderung der Gesellschafterstruktur der Livetunes Network GmbH eingetragen: Die Jupiter Medien GmbH hält nunmehr EUR 26.215,- und somit 74,9 % des Stammkapitals von EUR 35.000,-, die echo medienhaus ges.m.b.h. und die Kobza Media GmbH halten jeweils EUR 4.392,50 und somit jeweils 12,55 % des Stammkapitals an der Livetunes Network GmbH. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist, wie auch schon vor der Änderung der Gesellschafterstruktur, Mag. Florian Novak. Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms LoungeFM über die bundesweite terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Livetunes Network GmbH verbreitet das Programm „Lounge FM“ allerdings in diversen Kabelnetzen. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Wien begleitet wurden.

Die Jupiter Medien GmbH ist zu 89,84 % an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, einer zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz beteiligt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“, wo sie das Programm „Lounge FM“ veranstaltet. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 01.06.2010, KOA 1.380/10-015, wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. Seither lautet der Name des Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“. Weiters ist sie aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“, wo sie ebenfalls das Programm „Lounge FM“ veranstaltet. Weiters verbreitet sie das Programm Lounge FM in diversen Kabelnetzen. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH seit 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Wien begleitet wurden.

Ein weiteres Tochterunternehmen der Jupiter Medien GmbH, die Entspannungradio GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, verfügt über eine Zulassung für bundesweites Digitalradio in Deutschland.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse. Ein Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war bisher nicht als Hörfunkveranstalter tätig.

Beantragtes Programm

Geplant ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörerlebnis einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm LoungeFM – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist LoungeFM etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar.

Weiters sollen Synergien durch eine eng verzahnte Kooperation mit den genannten Schwestergesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt werden. Es sollen zwar in der Regel keine Programmteile aus anderen Versorgungsgebieten übernommen werden, Synergien würden sich aber daraus ergeben, dass die programmverantwortlichen Personen ident mit jenen in den Versorgungsgebieten der Schwestergesellschaften sind, und die Produktion der Verpackungselemente „aus einer Hand“ kommt. Außerdem sollen Promotions und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt aus Gründen der Marktforschung (Radiotest) überwiegend synchronisiert, wobei auf lokale Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann. Unabhängig davon soll das Ausspielen ausschließlich lokaler Programmelemente uneingeschränkt möglich sein.

Die Zielgruppe des Programms LoungeFM besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. LoungeFM bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Die Zielgruppe lehnt schrill-offensiv präsentierte Medienangebote ab.

Das Musikformat setzt daher auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 % bis 70 % des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 % und 25 % bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Stéphane Pompougnac, Gotan Project, Kruder und Dorfmeister, Mo' Horizon, De Phazz, dZihan & Kamien, Zero 7, Mr. Hermano, Henri Salvador, Shantel, Sofa Surfer, Nightmares on Wax, Lemongras, Can 7, Zimpala, Nicola Conte, Ian Pooley, Boozoo Bajou und andere angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von LoungeFM ist eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur im Gegensatz zur sonst üblichen US-Musikkultur.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr neben Nachrichten zur vollen Stunde, mehrere aktuelle Beiträge, deren Länge zwischen 1,30 bis max. 2,30 Minuten beträgt.

Im Rahmen einer Kooperation mit derStandard.at sollen tagsüber (zumindest von 07:00 bis 18:00 Uhr) zur vollen Stunde nationale und Weltnachrichten ausgestrahlt werden. Zur halben Stunde sollen abwechselnd mehrminütige Informations- und Servicesendungen (Lokalnachrichten, Veranstaltungskalender, Verkehrsinfos, Lifestyle News) gebracht werden. Bei den „Weltnachrichten“ sei die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies werde allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B. Landtagswahlen). Weitere Programmelemente seien einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Vorgesehen ist ferner, hörergenerierte Inhalte in das Programm LoungeFM zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – On Air ausgestrahlt werden sollen.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 15 bis 20 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr und von 22:00 bis 6:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 bis 10 %, und von 18:00 bis 6:00 bei 5 %.

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 6:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt: bzw. Berichten Informationen über die „Schönen und Reichen“ aus Graz (VIP-Lounge), Veranstaltungshinweise (Lounge Pilot), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark), Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Folgende Rubriken werden nach dem redaktionellen Endausbau einen fixen Sendeplatz in dieser Schiene haben: In der Rubrik „Lounge Pilot Update“ geben Hörer Veranstaltungstipps (persönliche Empfehlungen), ergänzt um aktuelle Theater- und Kulturkritiken sowie Kinonews. In der Rubrik „After Work Lounge“ werden für die Zeit nach der Arbeit Tipps über After Work Hotspots mit der dazu passenden Musik gegeben.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 00:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. Der Wortanteil in dieser Sendung wird sehr eingeschränkt sein.

„Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das Café Latte Ranking auf der LoungeFM Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten in der Grazer Umgebung sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wandern etwa soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Wochenende wird in der Sendeleiste PentHouse und Disco Deluxe Musik der neuen Art präsentiert, die Partyhungrie bis in die frühen Morgenstunden begleitet.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien arbeiten zu wollen, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik die bei LoungeFM zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken mit dem Fokus auf Hörfunk, Online und Mobilkommunikation.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH.

Mag. Bernhard Schmied ist Referent der Geschäftsleitung, leitet das Marketing und unterstützt das Projektmanagement in beratender und operativer Funktion. Er ist Absolvent des Studiums der Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftsuniversität Wien

Als Station Voice von LoungeFM ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit Langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie

sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Die Positionen Geschäftsführer und Programmdirektor werden von denselben Personen bekleidet, die diese Funktion auch für das in „Oberösterreich Mitte“ gestaltete Radioprogramm innehaben. Diese sollen zu mindestens 50 % für das Programm in Graz zur Verfügung stehen.

Für den Bereich Programm/Redaktion sind ein Chefredakteur, ein Reporter und ein Praktikant vorgesehen, wobei diese aus dem Sendegebiet rekrutiert werden sollen. Daneben ist eine Stelle im Vertrieb und eine halbe Stelle in der Technik vorgesehen.

Ein Sendezentrum ist im Sendegebiet geplant. Eine Entscheidung für einen Standort ist noch nicht gefallen. Von der Errichtung von Studioräumlichkeiten wird aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen zumindest in den ersten drei Jahren Abstand genommen. Unabhängig davon ist die Produktion redaktioneller Elemente auch vor Ort möglich und geplant (durch Anmietung externer Studioräumlichkeiten und den Einsatz von Mikrofon/Smartphones in Verbindung mit Laptops).

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH veranschlagt Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 20.000,-, welche in erster Linie für die Anschaffung der Produktions- und Sendetechnik sowie von interaktiven IT Systemen anfallen werden. Investitionen in Gebäude sind nicht geplant. Den Werbeaufwand beziffert die Antragstellerin mit rund EUR 25.000 pro Jahr, wobei ein Großteil in Gestalt von Kompensationsgeschäften mit Medienpartnern abgewickelt werden soll. Rund 50 % der Kosten entfallen auf die Position Personalkosten, wobei in der Redaktion und Produktion freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis Fixum und Provision. Dies ermöglicht der Antragstellerin auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin resultierend aus dem Hörfunkbetrieb in Oberösterreich und der Multiplattformstrategie personelle Synergien flexibel für Graz nutzbar machen. Bei den Sachausgaben entfallen die größten Einzel Positionen auf die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften AKM und LSG (ca. 13 %), gefolgt von den Verbreitungskosten (ca. 11 %).

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für zu erwartende Erlöse im beantragten Versorgungsgebiet basiert auf einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 240.000 Einwohnern bzw. 120.000 in der Altersgruppe 14 bis 49 Jahre. Die Einnahmenplanung der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die Vermarktung im RMS-Verbund, wobei mittelfristig mehr als 60 Prozent der Umsatzerlöse aus eigenen Vertriebsstrukturen im lokalen Markt generiert werden sollen und die anderen 40 Prozent über die Teilnahme an der überregionalen RMS Vermarktung. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Musikinformationen über Titel via gebührenpflichtiger SMS Services sowie Beteiligungen an Handelsvertriebserlösen von Tonträgern oder Digital- Downloaderlösen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer- Interaktionsformen werden als Format entwickelt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH legte Budgetplanungen für die Jahre 2012 bis 2021 vor. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem dritten Geschäftsjahr. Der

Kapitalbedarf für die Deckung der prognostizierten Anlaufverluste beträgt voraussichtlich EUR 110.000,-. In ihrem Antrag gibt die Antragstellerin an, diesen aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe aufgrund der positiven Erlössituation in Oberösterreich, Klagenfurt und Deutschland decken zu wollen. Ansonsten würden bei Bedarf Darlehen durch die Muttergesellschaft gewährt werden. Aus dem vorgelegten Budget geht hervor, das 2012 Darlehen in der Höhe von EUR 110.000,- aufgenommen werden sollen, welche bis zum Jahr 2017 aus den Unternehmenserlösen abgezahlt sein sollen.

Im Rahmen des Schreibens der KommAustria vom 12.10.2011 wurde die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G unter anderem dazu aufgefordert, die Glaubhaftmachung zu den finanziellen Angaben um Angaben zur Aufbringung der Anfangsinvestitionen und allfälligen Finanzierungszusagen zu ergänzen. Sie legte daraufhin ein Schreiben der Jupiter Medien GmbH vom 25.10.2011 vor, in welchem diese sich dazu bereit erklärte, die nötige Finanzierung in der Höhe bis zu EUR 200.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 15.12.2011 forderte die KommAustria gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH auf, detaillierte Angaben hinsichtlich der Deckung der prognostizierten Anlaufverluste in Höhe von EUR 110.000,- zu machen. Insbesondere sei auf die Finanzierung der operativen Vorlaufverluste aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe und auf die Frage, ob die Muttergesellschaft finanziell zu einer allfälligen Darlehenserteilung in der Lage ist, einzugehen.

In einem Schreiben vom 29.12.2012 brachte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH dazu vor, ihre Muttergesellschaft, die Jupiter Medien GmbH, erziele kontinuierlich seit Jahren Gewinne und verfüge laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85,-. Sowohl durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Jupiter Medien GmbH als auch durch die Veräußerungserlöse aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von gesamt 25,1 % an der Livetunes Network GmbH in diesen Tagen werde der Unternehmensgruppe zusätzlich – und auch mit Blick auf eine positive Entscheidung im gegenständlichen Verfahren – mindestens weitere EUR 275.000,- zur Verfügung stehen, die auch für die Finanzierung des weiteren Wachstums auch bei der Erteilung von Zulassungen in weiteren Sendegebieten verwendet werden könnten. Die Muttergesellschaft sei damit jedenfalls in der Lage, ein Darlehen in der genannten Höhe zur Abdeckung der Vorlaufverluste zu gewähren.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.3.3. Mein Kinderradio Limited

Antrag

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Der Antrag langte am 22.09.2011 bei der KommAustria ein. Mit Schreiben vom 12.10.2011 forderte die KommAustria die Mein Kinderradio Limited gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, binnen

zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Ergänzungen Unterlagen vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- Angaben darüber, ob die Mein Kinderradio Limited rechtlich schon existent ist oder sich noch in Gründung befindet sowie Vorlage entsprechender Nachweise (etwa Firmenbuchauszug, Auszug aus dem entsprechenden britischen Register)
- Vorlage des Gesellschaftsvertrags der Antragstellerin;
- Angaben zum Sitz der Antragstellerin bzw. zu deren Niederlassung in Österreich.

Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Weiters wurde die Mein Kinderradio Limited gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert, weitere näher beschriebene Angaben zu machen.

Dieses Schreiben wurde der Mein Kinderradio Limited am 14.10.2011 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit E-Mail vom 31.10.2011, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, brachte die Mein Kinderradio Limited einen Mängelbehebungsschriftsatz ein und kündigte ein weiteres E-Mail mit Beilagen an, die aufgrund der Dateigröße gesondert geschickt würden. Am 01.11.2011 langte das angekündigte E-Mail mit den Beilagen, nämlich den Gesellschaftsvertrag der Mein Kinderradio Limited samt deutscher Übersetzung sowie weiteren Unterlagen zur Firmenanmeldung, bei der KommAustria ein.

2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 25.11.2011 schlägt die Steiermärkische Landesregierung die Erteilung der Zulassung an Radio Helsinki vor und führt dazu im Wesentlichen aus, dass Radio Helsinki seit rund zwölf Jahren ein vielfältiges unabhängiges nicht-kommerzielles Radioprogramm im Großraum Graz sende und neben Radio Freequenns das einzige Freie Radio in der Steiermark sei. Radio Helsinki ermögliche durch seine Infrastruktur allen Gesellschafts- und Bevölkerungsgruppen die aktive Partizipation an der Medienproduktion und habe sich seit dem Programmstart zu einer anerkannten lokalen und regionalen Plattform entwickelt. Wesentlich für die Verantwortlichen sei eine enge Kooperation und der inhaltliche Austausch mit Bildungsinstitutionen, Kultur-, Migranten und Sozialvereinen sowie Einzelinitiativen. Radio Helsinki betreue über 109 Programmpunkte, die von derzeit 150 Radiomachern im Alter von 16 bis 80 gestaltet würden und basiere im hohen Maße auf ehrenamtlicher Mitarbeit. Unter zahlreichen Auszeichnungen für Produktionen von Radio Helsinki sei besonders der „Erasmus Euromedia Award 2009“ für ein transkulturelles Redaktionsprojekt, an welchem Radio Helsinki beteiligt gewesen sei, hervorzuheben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsschreibens vom 12.10.2010 an die Mein Kinderradio Limited ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein. Die Zustellung durch Hinterlegung am 14.12.2010 wurde vom der Mein Kinderradio Limited in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2012 nicht bestritten.

Die Feststellungen zum Einlangen der E-Mails der Mein Kinderradio Limited vom 31.10.2011 und 01.11.2011 ergeben sich aus den im Akt befindlichen Ausdrucken dieser E-Mails. Die Mein Kinderradio Limited bestritt nicht, dass die Ergänzungen erst mit diesen Schreiben bei der Behörde eingelangt sind. Sie behauptet in ihrer Stellungnahme zwar, schon am 28.10.2011 versucht zu haben, die Schreiben einzubringen, sagt aber selbst, dass dieses E-Mail nicht bei der Behörde eingelangt ist und gesteht zu, dass die Übermittlung der beiden E-Mails mit den Mängelbehebungen erst zu den nunmehr festgestellten Zeitpunkten (31.10.2011 und 01.11.2011) stattgefunden hat.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 30.11.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 21.07.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 22.09.2010 um 13:00 Uhr.

Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein, waren aber nicht vollständig, weshalb alle Antragsteller von der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung der Mängel ihrer Anträge binnen zwei Wochen ab Einlangen des Mängelbehebungsauftrags aufgefordert wurden. Weiters wurden sie gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zu weiteren Angaben binnen der genannten Frist aufgefordert.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die aufgetragenen Mängelbehebungen von Radio Helsinki und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH langten jeweils fristgerecht und vollständig ein, sodass ihre Anträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG als ursprünglich richtig eingebracht gelten und somit gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G rechtzeitig eingebracht wurden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine E-Mail-Sendung dann bei der Behörde eingelangt, wenn sie von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, – in zur vollständigen Wiedergabe geeigneter Form (vgl. VwGH 05.07.2011, ZI. 2010/21/0483) – empfangen wurde und sich damit im „elektronischen Verfügungsbereich“ (vgl. die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 5/2008, 294 BlgNR XXIII. GP, 10 f) der Behörde befindet (vgl. VwGH 22.04.2009, ZI. 2008/04/0089).

Der an die Mein Kinderradio Limited gerichtete Mängelbehebungsauftrag, in welchem insbesondere auch der gemäß 5 Abs.2 Z1 PrR-G jedenfalls vorzulegende Gesellschaftsvertrag (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.190/0001-BKS/2011) der Antragstellerin nachgefordert wurde, wurde dieser am 14.10.2011 durch Hinterlegung zugestellt. Die zweiwöchige Mängelbehebungsfrist endete somit am 28.10.2011. Die aufgetragene Mängelbehebung langte aber erst mit zwei E-Mails vom 31.10.2011 bzw. 01.11.2011 und somit verspätet bei der KommAustria ein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG ist die verspätete Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages zwar möglich, die Verbesserung wirkt jedoch nicht auf den ursprünglichen Antragszeitpunkt zurück. Das ursprünglich fehlerhafte Anbringen gilt erst mit der Behebung des Mangels als fehlerfrei eingebracht, was grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führt, es sei denn, es wäre eine (Antrags-)Frist versäumt (vgl. VwGH 22.02.1995, ZI. 93/03/0141). Geht es um die aufgetragene Verbesserung eines fristgebundenen Antrags, so bewirkt nur die rechtzeitige Behebung des Mangels die ursprünglich rechtzeitige Einbringung der Eingabe (vgl. VwGH 21.06.2001, ZI. 99/20/0462, mwN).

Im vorliegenden Fall erfolgte die Verbesserung des an die Frist gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G gebundenen Antrags nicht innerhalb der Mängelbehebungsfrist, weshalb der Antrag nicht gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG als zum ursprünglichen Antragszeitpunkt am 22.09.2011 eingebracht gilt. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung gilt der Antrag vielmehr erst mit der Behebung des Mangels, somit am 01.11.2011, als vollständig eingebracht. Dieser Zeitpunkt liegt jedoch nach Ende des Ausschreibungsfrist am 22.09.2011 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited war daher gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm § 13 Abs. 3 AVG als verspätet zurückzuweisen (Spruchpunkt 5).

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

*„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder

Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Beide verbleibenden Antragsteller haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Die Vorstandsmitglieder von Radio Helsinki sind österreichische Staatsangehörige. Die ordentlichen Mitglieder sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates. Die Muttergesellschaft der Entspannungsrundfunk GmbH, die Jupiter Medien GmbH hat ihren Sitz in Österreich und ihr Mehrheitseigentümer Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger. Keiner der beiden Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keinem Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Weiters liegt bei keinem der beiden Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Radio Helsinki verfügt neben seiner am 19.07.2012 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ über keine weitere Hörfunkzulassung. Auch Mitglieder von Radio Helsinki verfügen über keine Hörfunk- oder Fernsehzulassungen.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt über keine Hörfunkzulassung. Die Versorgungsgebiete der mit der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberin einer terrestrischen Hörfunkzulassung Entspannungsfunk Gesellschaft mbH („Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“) sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ vollständig entkoppelt.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Graz 92,6 MHz“ an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht.

Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und auch unter Berücksichtigung der digitalen terrestrischen Hörfunkzulassung für die Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) der Livetunes Network GmbH (Schwestergesellschaft der Entspannungsfunk GmbH) ist auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Bei keinem der Antragstellern liegt somit ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Beide Antragstellerinnen haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Hörfunkprogrammen federführend mitwirken.

Insofern sich die Antragsteller damit auf die Beurteilung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen in dem damaligen Zulassungsbescheid beziehen, ist festzuhalten, dass, auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung geschah. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Radio Helsinki sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit zehn Jahren ein 24 Stunden Vollprogramm und war auch schon davor auf Grund von Zulassungen für Ausbildungsradios als Rundfunkveranstalter tätig. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass Radio Helsinki bzw. der Vorstand sowie die programmgestaltenden Mitglieder die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Radio Helsinki legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen den Jahresabschluss 2010 und eine Darstellung der finanziellen Entwicklung von 2010 bis 2015 vor. Ausgehend vom Jahresabschluss 2010 und den zugesagten bzw. vertraglich schon gesicherten Förderungen von Stadt Graz und Land Steiermark und unter Berücksichtigung der Förderpraxis des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks stellen sich aus Sicht der KommAustria die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig und dar vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch Radio Helsinki in Graz.

Die KommAustria hat somit auch keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung von Radio Helsinki, zumal der Verein diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm LoungeFM – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sie bringt vor, dass Synergien durch eine eng verzahnte Kooperation mit den genannten Schwestergesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt würden. Die programmverantwortlichen Personen seien ident mit jenen in den Versorgungsgebieten der Schwestergesellschaften und die Produktion der Verpackungselemente würden „aus einer Hand“ kommen. Außerdem sollen Promotions und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet werden. Die Musikplanung erfolge aus Gründen der Marktforschung (Radiotest) überwiegend synchronisiert. Neben den Programmverantwortlichen sollen für den Bereich Programm/Redaktion ein Chefredakteur,

ein Reporter und ein Praktikant aus dem Sendegebiet rekrutiert werden. Ein Sendestudio ist vorerst nicht vorgesehen, und die lokalen Elemente sollen auch vor Ort in allenfalls angemieteten Studioräumlichkeiten und durch den Einsatz von Mikrofon/Smartphones in Verbindung mit Laptops produziert werden.

Angesichts des dargestellten Konzepts mit zu einem erheblichen Teil sowohl für die Antragstellerin als auch für ihre Schwesterngesellschaften produzierten Programmelementen und dem aus dem Antrag ersichtlichen geringen Anteil an lokal produzierten Elementen und angesichts des Umstands, dass das Programmkonzept von LoungeFM von den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ praktisch umgesetzt ist, erscheint das Programm trotz der geringen Personal- und räumlichen Ausstattung als organisatorisch und fachlich in der beantragten Form durchführbar.

Zu Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist folgendes auszuführen:

Auf die Aufforderung der KommAustria vom 12.10.2011, die Glaubhaftmachung zu den finanziellen Angaben um Angaben zur Aufbringung der Anfangsinvestitionen und allfälligen Finanzierungszusagen zu ergänzen, legte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ein Schreiben der Jupiter Medien GmbH vom 25.10.2011 vor, in welchem diese sich dazu bereit erklärte, die nötige Finanzierung in der Höhe bis zu EUR 200.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Auf die erneute Aufforderung der KommAustria gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G vom 15.12.2011 brachte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vor, ihre Muttergesellschaft, die Jupiter Medien GmbH, erziele kontinuierlich seit Jahren Gewinne und verfüge laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85,-. Sowohl durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Jupiter Medien GmbH als auch durch die Veräußerungserlöse aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von gesamt 25,1 % an der Livetunes Network GmbH in diesen Tagen werde der Unternehmensgruppe zusätzlich – und auch mit Blick auf eine positive Entscheidung im gegenständlichen Verfahren – mindestens weitere EUR 275.000,- zur Verfügung stehen, die auch für die Finanzierung des weiteren Wachstums auch bei der Erteilung von Zulassungen in weiteren Sendegebieten verwendet werden könnten. Die Muttergesellschaft sei damit jedenfalls in der Lage, ein Darlehen in der genannten Höhe zur Abdeckung der Vorlaufverluste zu gewähren.

Die KommAustria hat die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit den Schreiben vom 12.10.2011 und 15.12.2011 zu Präzisierungen der Angaben im Antrag hinsichtlich der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverlusten im ursprünglichen Antrag aufgefordert. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH hat den Aufforderungen in sofern Rechnung getragen, als sie hinsichtlich der Abdeckung der Anlaufverluste aus Mitteln des Konzerns vorbrachte, dass ihre Muttergesellschaft seit Jahren kontinuierlich Gewinne erziele und laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85,- verfüge.

Das weitere ergänzenden Vorbringen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bezieht sich auf eine erst nach Ende der Ausschreibung gegebene Finanzierungszusage vom 25.10.2012 sowie auf eine Eigentumsänderung, die erst nach Ende der Ausschreibung stattfand.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren

bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei den genannten Vorbringen nicht um die von der KommAustria geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen in einer Weise zu Gunsten der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH geändert wird, die Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnte, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen des Antragstellers auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, ZI. 2011/03/0016). Sie sind daher im vorliegenden Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anfangsverluste ist somit nur das ursprüngliche Antragsvorbringen sowie das Vorbringen zur Kapitalausstattung der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH beachtlich.

Für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen bedeutet dies:

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte, auf zehn Jahre ausgelegte Budget für die Jahre 2012 bis 2021 ist in sich schlüssig und stellt in nachvollziehbarer Weise dar, wie prognostizierten Anlaufverluste von voraussichtlich EUR 110.000,- aus Unternehmenserlösen bis 2017 abgezahlt werden sollen.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel scheinen in der Bilanz Darlehensaufnahmen in der Höhe von EUR 110.000,- auf. Die Antragstellerin gibt dazu an, den Kapitalbedarf aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe aufgrund der positiven Erlössituation in Oberösterreich, Klagenfurt und Deutschland decken zu wollen. Ansonsten würden bei Bedarf Darlehen durch die Muttergesellschaft gewährt werden, welche seit Jahren kontinuierlich Gewinne erziele und laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85 verfüge.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Aufbringung der Mittel ist zwar eher allgemein, und es fehlen detailliertere Angaben zur finanziellen Situation der Unternehmensgruppe, jedoch hat die KommAustria unter Berücksichtigung des aufrechten Sendebetriebs der Schwesterunternehmen der Antragstellerin und unter Zugrundelegung des nicht als unplausibel anzusehenden Vorbringens der Antragstellerin zur Erlössituation ihrer Muttergesellschaft keine erheblichen Zweifel, dass eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet erscheint.

Vor diesem Hintergrund konnte auch die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ihre fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung glaubhaft machen.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragstellerinnen haben einen Entwurf ihres in Aussicht genommenen bzw. ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters haben beide Antragstellerinnen ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen beide Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung schlägt in ihrer Stellungnahme vom 25.11.2011 die Erteilung der Zulassung an Radio Helsinki vor und führt dazu im Wesentlichen aus, Radio Helsinki sende seit rund zwölf Jahren und sei ein vielfältiges, unabhängiges und nicht-kommerzielles Radioprogramm im Großraum Graz und sei neben Radio Freequenns das einzige Freie Radio in der Steiermark. Radio Helsinki ermögliche durch seine Infrastruktur allen Gesellschafts- und Bevölkerungsgruppen die aktive Partizipation an der Medienproduktion und habe sich seit dem Programmstart zu einer anerkannten lokalen und regionalen Plattform entwickelt. Wesentlich für die Verantwortlichen sei eine enge Kooperation und der inhaltliche Austausch mit Bildungsinstitutionen, Kultur-, Migranten und Sozialvereinen sowie Einzelinitiativen. Radio Helsinki betreue über 109 Programmpunkte, die von derzeit 150 Radiomachern im Alter von 16 bis 80 gestaltet würden und basiere im hohen Maße auf ehrenamtlicher Mitarbeit. Unter zahlreichen Auszeichnungen für Produktionen von Radio Helsinki sei besonders der „Erasmus Euromedia Award 2009“ für ein transkulturelles Redaktionsprojekt, an welchem Radio Helsinki beteiligt gewesen sei, hervorzuheben.

4.5. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, bietet (vgl. etwa VfGH 25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VwGH, etwa VwGH 18.2.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999

sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. etwa BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für

den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001)

Dem § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Fall PrR-G kommt – da es sich bei beiden beantragten Programmen um Vollprogramme handelt – im gegenständlichen Auswahlverfahren keine Bedeutung zu.

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“* (vgl. Erl. 430/A BlgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, *„dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit aufgrund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, ZI. 2005/04/0107)“*.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. zuletzt VwGH 29.10.2008, ZI. 2006/04/0155).

4.5.3. Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme von Radio Helsinki und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gegeneinander abzuwägen.

Radio Helsinki ist der bisherige Zulassungsinhaber im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“.

Geplant ist – in Fortsetzung des schon jetzt veranstalteten Programms Radio Helsinki – ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24 Stunden Vollprogramm, welches besonderes Augenmerk auf ethnische Minderheiten und solche Personen und Gruppen legt, die in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen. 60 % der gesamten Sendezeit beinhaltet moderiertes Programm, dessen Wortanteil bei 54 % liegen soll. Der Wortanteil des Gesamtprogramms soll damit bei etwa 32,4 % liegen. Redaktionell wird das Programm überwiegend von den etwa 150 „programmgestaltenden Mitgliedern“ von Radio Helsinki gestaltet, lediglich 9,5 %, des moderierten Programmes – also etwa 5,7 % des Gesamtprogramms – werden von anderen Freier Radios übernommen.

Das von Radio Helsinki geplante Programm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Musikformats als betreffend das Wortprogramm vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter:

Die Musiksendungen setzen ihren Schwerpunkt nicht nur auf Musik, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert ist, sondern sollen vor allem auch lokale Musiker und Bands im Programm gespielt werden bzw. auch zu Gast sein. Auch das lokale Konzertgeschehen soll im Programm Niederschlag finden.

Hinsichtlich der Sendungen des Wortprogramms wird vorgebracht, dass einerseits Wissensvermittlung eine zentrale Rolle spielen, andererseits sollen Themen angesprochen werden, die ansonsten im Rundfunk unterrepräsentiert sind. Betont wird der niederschwellige Zugang zum Medium Radio auch für Minderheiten und marginalisierte Gruppierungen der Gesellschaft. Die Inhalte werden dabei oft mehrsprachig angeboten, um den Zugang der fremdsprachigen Communitys zu den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheitsversorgung zu erleichtern und einen integrativer Beitrag für die Stadt und ihre Bewohner zu leisten.

Auch die Auseinandersetzung von aktueller Kunst, insbesondere Hörkunst und Literatur unter Einbeziehung der lokalen Szene ist Gegenstand des geplanten Programmes.

Radio Helsinki ist schon jetzt das einzige Freie Radio im Versorgungsgebiet; auch von der inhaltlichen Ausrichtung ist ein derartiges Hörfunkprogramm im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet – lässt man das von Radio Helsinki bisher verbreitete Programm außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Neben diesem Beitrag zur Außenpluralität erweist es sich angesichts von derzeit 109 Programmpunkten, die im Wesentlichen von unterschiedlichen Personen oder Gruppen gestaltet werden, ein hohes Maß an Binnenpluralität auf. Sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm (vgl. zu dessen Relevanz auf den Lokalbezug BKS 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, mwN) wird ein starker Lokalbezug, nicht zuletzt auch durch die ehrenamtlichen Programmgestalter aus dem Versorgungsgebiet, dem hohem Maß an lokal relevanten Themen bzw. künstlerischen Inhalten aus dem Versorgungsgebiet und den Kooperationen mit lokalen Kunst-, Bildungs- und Sozialinitiativen hergestellt.

Die Antragstellerin zeigt anhand zahlreicher Beispiele auf, dass die geplanten Programminhalte schon jetzt im auf Grund der bisherigen Zulassung veranstalteten Programm vorhanden sind; dies gibt aus Sicht der KommAustria ein hohes Maß an Gewissheit, dass Radio Helsinki das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird.

Das geplante Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH „Lounge FM“ ist ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm.

Mit dem geplanten Musikformat bietet die Antragstellerin mit dem Fokus auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate mit einem Schwerpunkt auf europäischen Interpreten. Geplant sind einerseits tagsüber nationale und Weltnachrichten, zur halben Stunde sollen abwechselnd mehrminütige Informations- und Servicesendungen

(Lokalnachrichten, Veranstaltungskalender, Verkehrsinfos, Lifestyle News) Weitere Programmelemente seien einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen. Daneben sollen Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern in einem nicht näher angegebenen Ausmaß ausgestrahlt werden.

Das geplante Programm „LoungeFM“ bietet ein bisher im Versorgungsgebiet nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich an eine Zielgruppe, die in dieser Form durch das bestehende Programmangebot bis dato nicht angesprochen wurde. Der Wortanteil beträgt wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr zwischen 15 und 20 %, sonst 5 bis 10 %) und ist somit erheblich niedriger als bei dem von Radio Helsinki beantragten Programm (etwa 32,4 %). Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist zum einen von moderierten Sendungen (mögen sie auch zum Teil übernommen sein) ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/001-BKS/2004) und kann auch ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Im Sinne der genannten Rechtsprechung ist vom geplanten Programm von Radio Helsinki aber nicht nur auf Grund des höheren zeitlichem Umfangs des Wortprogramms, sondern auch im Hinblick auf die angebotenen Inhalte ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten: Einerseits wird dadurch, dass das Programm von verschiedenen Einzelpersonen und Gruppen gestaltet wird, ein hohes Ausmaß an Binnenpluralität gewährleistet; andererseits liegt der Schwerpunkt des Wortanteil des Programms LoungeFM – neben den Nachrichten – auf Service und Lifestyle, während im Programm von Radio Helsinki ein breiteres inhaltliches Spektrum, insbesondere von sozialen, kulturellen, politischen und Bildungsthemen – abgedeckt werden soll. Auch die Schwerpunktsetzung auf Inhalte und Personengruppen, die in den Medien sonst kaum oder nicht vorkommen, spricht für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt des Programms von Radio Helsinki.

Auch im Hinblick auf das Musikprogramm ist angesichts des Umstands, dass im Programm von Radio Helsinki eine starke Vielfalt an unterschiedlichen Musikstilen geboten wird, von diesem Programm ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von „Lounge FM“, dessen Musikauswahl sich auf *„auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate“* beschränkt.

Das Programm Lounge FM soll zwar formal zu 100 % eigengestaltet sein, während der Grad der Eigengestaltung bei Radio Helsinki mit 94,3 % geringer ist; allerdings werden „Verpackungselemente“ des Programms Lounge FM gemeinsam auch für die Schwestergesellschaften produziert sowie Promotions und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt *„überwiegend synchronisiert“*.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003), wonach materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihr eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Sendet ein Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei oder mehreren Zulassungen aus, so ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde gelegt wird. Diese Beiträge können daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). Nichts anderes kann gelten, wenn – wie im Fall Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH – ein

überwiegender Teil des Musikprogrammes sowie Verpackungselemente, Promotions und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung gemeinsam für das beantragte Versorgungsgebiet und die Versorgungsgebiete der Schwesternunternehmen Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Livetunes Network GmbH, die gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G einem Medienverbund zuzurechnen sind, produziert werden.

Die Betonung des „eigengestalteten Charakters des Programms“ kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemeinsam mit ihren Schwesterunternehmen Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Livetunes Network GmbH ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Insofern kann die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber Radio Helsinki ziehen.

Im Übrigen ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18. 2. 2009, ZI. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050).

Im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezuges ist darauf zu verweisen, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Aus dem Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH geht zwar hervor, dass sie beabsichtigt, ein Programm anzubieten, in welchem (unter anderem) auch der Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden soll. Im Programmkonzept findet sich etwa der Hinweis, dass neben nationalen und Weltnachrichten auch Lokalnachrichten und Verkehrsmeldungen sowie Veranstaltungshinweise angeboten werden sollen.

Grundsätzlich sei auch möglich, bei den „Weltnachrichten“ lokale politische Ereignisse zu berücksichtigen, dies werde allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B. Landtagswahlen). Weiters wird zum Musikprogramm festgehalten, dass das Musikprogramm zwar überwiegend synchronisiert mit dem der Schwesterngesellschaften programmiert wird, „wobei auf lokale Besonderheiten Rücksicht genommen werden“ könne. Darüber hinausgehend lässt sich aus dem vorgelegten Programmkonzept aber kein Lokalbezug erkennen. Angesichts dieser eher vagen Angaben („[g]rundsätzlich ... möglich“, „auf lokale Besonderheiten kann Rücksicht genommen“ werden) und der relativ geringen redaktionellen Personalausstattung ist aus Sicht der KommAustria durch das Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet weit weniger gewährleistet als durch das von Radio Helsinki geplante Programm: Radio Helsinki ist es – wie schon oben dargestellt – eher gelungen, durch die Darstellung konkreter Inhalte – auch unter Verweis auf die im derzeit gesendeten Programm schon angebotenen Inhalte mit hohem Lokalbezug und die in Kooperation mit lokalen Kultur-, Sozial- und Bildungsinitiativen gestalteten Sendungen – den starken Lokalbezug seines Programmes darzustellen. Vergleichsweise konkrete Inhalte können dem Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH nicht entnommen werden.

Die Prognose der KommAustria kann nach der Rechtsprechung des BKS zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Die Darstellung vergleichsweise konkreterer Sendungsinhalte lässt daher eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalbezugs im Programm von Radio Helsinki zu.

Hinzu tritt, dass es der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH schließlich nach Auffassung der KommAustria auch nicht gelungen ist darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Radio Helsinki kann auf einen unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, weitestgehend ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Aus all diesen Erwägungen gelangt die KommAustria daher zu dem Ergebnis, dass gemäß § 6 PrR-G der Radio Helsinki der Vorrang einzuräumen und diesem Antragsteller die Zulassung neuerlich zu erteilen war; der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ endet mit 19.07.2012, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 20.07.2012 erteilt wird.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und

Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GRAZ 7 (Riess) 92,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen große Teile der Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung.

4.9. Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „Graz 7 (Riess) 92,6 MHz“ durch den Genf 84 Planeintrag „B Gleichenberg 92,6 MHz“ abgedeckt ist. In Graz selbst gibt es keinen Genf 84 Planeintrag für die beantragte Übertragungskapazität. Da der nunmehr beantragte Standort „Graz 7 (Riess) 92,6 MHz“ vom koordinierten Standort „B Gleichenberg 92,6 MHz“ abweicht, kann nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von Radio Helsinki ausgeübte Zulassung endet am 19.07.2012 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an Radio Helsinki bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse von Radio Helsinki dringend geboten erscheint. Auch die Interessen des anderen Antragstellers stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig dem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung, wie in Spruchpunkt 7 verfügt, auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. April 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Griesgasse 8, 8020 Graz, **per RSb**
2. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**
3. Mein Kinderradio Limited, z.H. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.465/12-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 7																																																																																																																																		
2	Standort	Riess																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Helsinki																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Helsinki																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Helsinki																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	15E28 46		47N05 01	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	29																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-120,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,7</td> <td>6,4</td> <td>6,8</td> <td>7,7</td> <td>9,0</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,1</td> <td>9,9</td> <td>9,3</td> <td>8,2</td> <td>6,9</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,2</td> <td>6,7</td> <td>12,2</td> <td>16,0</td> <td>19,2</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>24,7</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>24,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,1</td> <td>24,4</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,1</td> <td>23,1</td> <td>21,4</td> <td>19,2</td> <td>16,1</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	9 hex	57 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Telekom-Mietleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			